

Mehl für den täglichen Bedarf. Ein Appellsenat unter Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Wessely hatte sich mit der Berufung zu befassen, die der Gemischtwarenhändler Johann Deiml gegen seine Verurteilung wegen Verweigerung des Verkaufes von Mehl erhoben hatte. Gegen den Angeklagten war die Anzeige erstattet worden, daß er der Privatperson Amalia Sprecha die Abgabe eines Kilogramms Mehl verweigert habe, worauf Deiml zu zwanzig Kronen Geldstrafe verurteilt wurde. Der von Dr. Karl Wachlowski verteidigte Angeklagte gab an, daß er der Anzeigerin ein halbes Kilogramm Mehl angeboten, sie wollte aber durchaus ein ganzes Kilogramm haben, daß er ihr mit Rücksicht auf seine anderen Kundschaften nicht geben konnte, weil sein Vorrat an diesem Tage nur ein ganz geringer gewesen sei. Der Gerichtshof sprach den Angeklagten frei. In den Gründen des Erkenntnisses wurde zum Ausdruck gebracht, daß von einer Mehlverweigerung nicht gesprochen werden kann. Der Angeklagte ging von der Voraussetzung aus, daß für den Tagesbedarf einer Familie ein halbes Kilogramm Mehl genüge, und daß wollte er auch abgeben. Daß die Frau sich damit nicht begnügte, kann dem Angeklagten nicht als Verschulden angerechnet werden.